

Thomas Koller

Das heisse Wesen der Grillwurst

Das Grillsozialversicherungsrecht als weiteres Subsystem des Grillrechts

Das Grillrecht ist ein transdisziplinäres Rechtsgebiet. Es umfasst Fragestellungen aus zahlreichen Rechtsbereichen, so unter anderem auch – wie ein neueres Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zug sehr schön illustriert – aus dem Sozialversicherungsrecht. Dieses Urteil ist darüber hinaus von grundlegender Bedeutung, weil es sich mit dem «Wesen der Grillwurst» befasst. Rechtsstaatlich ist das Vorgehen des Verwaltungsgerichts allerdings nicht unbedenklich, geht das Gericht dabei doch von einer (nicht näher untermauerten) Notorietät aus, statt das «Wesen der Grillwurst» gestützt auf ein förmliches Beweisverfahren zu ergründen.

Beitragsart: Beiträge

Rechtsgebiete: Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung

Zitiervorschlag: Thomas Koller, Das heisse Wesen der Grillwurst, in: Jusletter 16. März 2020

[1] Es ist hinreichend bekannt: Das Grillrecht ist ein (praktisch wichtiges) transdisziplinäres Rechtsgebiet.¹ So umfasst es Fragestellungen aus dem *Grillprivatrecht* (mit Problemen vorwiegend im Mietrecht und im Nachbarschaftsrecht,² aber auch etwa im Scheidungsrecht³), dem *Grillstrafrecht*,⁴ dem *Grillverwaltungsrecht*,⁵ dem *Grillvölkerrecht* (Beispiel: Welches sind die internationalen Folgen, wenn jemand in der Nähe der Landesgrenze grilliert und dabei grenzüberschreitende Immissionen auslöst?) und nicht zuletzt auch – gleichsam als Krönung des Ganzen – dem *Grillsteuerrecht*.⁶ Das macht das Grillrecht zu einem faszinierenden Rechtsbereich, der das Herz eines jeden rechtlich gebildeten Carnivoren und vielleicht sogar einiger Vegetarierinnen und Veganer (Herbivoren) höher schlagen lässt.

[2] Und die Entwicklung schreitet stets voran. Mit dem *Grillsozialversicherungsrecht* wird das Grillrecht um eine weitere hübsche Perle bereichert, wie das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zug «S 2019 46» vom 4. Juli 2019 zeigt. Der Ausgangspunkt für den Fall war einfach, wenn auch für den Betroffenen schmerzhaft. Ein Manager führte aus, er habe sich am 10. Juni 2018 beim Biss in eine für ihn unerwartet sehr heisse Grillwurst, konkret in einen Cervelat, an einem Zahn verletzt bzw. er habe sich durch den thermischen Schock eine Zahnschmelzfraktur zugezogen. Daher machte er gegenüber der SUVA Ansprüche aus der Unfallversicherung (aller Wahrscheinlichkeit nach – wenn er nicht zufällig Schlachthausmanager war – aus der Nichtberufsunfallversicherung) geltend. Die SUVA lehnte diese Ansprüche ab, ebenso das Verwaltungsgericht des Kantons Zug, und zwar mit der schlichten Begründung, es liege kein Unfall vor.

[3] Gemäss Art. 4 ATSG ist ein Unfall die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat. Sowohl die SUVA als auch das Verwaltungsgericht sahen das *Kriterium der Ungewöhnlichkeit als nicht erfüllt an*. Mit diesem Kriterium sollen – so das Verwaltungsgericht – Unfälle von Ereignissen abgegrenzt werden, die im Rahmen des Alltäglichen eintreten. Auszuscheiden seien die tausendfältigen klei-

¹ Dazu bereits THOMAS KOLLER, Ein wichtiger Meilenstein in der Entwicklung des Grillrechts: Das Grillsteuerrecht als weiteres Subsystem in diesem transdisziplinären Rechtsgebiet – Gleichzeitig mit Bemerkungen zum Urteil des FG Baden-Württemberg vom 7. Juni 2016, 6 K 2803/15, npoR 2017 S. 57 ff.

² Vgl. dazu THOMAS KOLLER, Die neue bundesrätliche Verordnung über das Grillieren auf Balkonen vom 7. Februar 2013 (BGV) und ihre Reflexwirkungen auf das Privatrecht, in: Jusletter vom 1. April 2013.

In den Medien ist in diesem Zusammenhang zum Teil die Rede vom Balkon als «Grill-Kampfzone» (siehe dazu etwa THOMAS KOLLER, In der Grill-Kampfzone, in: uniaktuell vom 5. Juli 2012, abrufbar unter https://www.uniaktuell.unibe.ch/2012/balkongrill/index_ger.html).

³ Beschluss und Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 16. Juli 2018 (Geschäftsnummer LY170030, abrufbar unter https://www.gerichte-zh.ch/fileadmin/user_upload/entscheide/oeffentlich/LY170030-O6.pdf). In diesem Fall hatte sich die Beklagte verpflichtet, dem Kläger für die Dauer des Scheidungsverfahrens unter anderem den BBQ-Grill zur Nutzung («unter Beachtung der üblichen Sorgfaltpflicht») zu überlassen.

⁴ Vgl. dazu das Urteil des Bundesgerichts 6S.529/2001 vom 18. Februar 2002 und das Urteil des Bundesgerichts 6S.728/1999 vom 6. März 2001.

⁵ Vgl. dazu den Entscheid des Baurekursgerichts des Kantons Zürich BEZ 2009 Nr. 33 vom 13. Januar 2009 (abrufbar unter https://www.baurekursgericht-zh.ch/media/BRKE_II_0005-0006_2009_766.pdf), in dem es um die Zulässigkeit von grösseren Degustationsanlässen – unter anderem mit Grillwürsten – in einem Rebbaubetrieb ging.

Interessant ist auch das Urteil des Bundesgerichts 1C_472/2012 vom 19. März 2013. In diesem Fall drehte sich der Streit unter anderem um einen materiell baurechtswidrig auf eine Wiese gestellten Grill.

⁶ Zum Grillsteuerrecht einlässlich TH. KOLLER, Meilenstein [Fn. 1], S. 57 ff.

nen und kleinsten Insulte des täglichen Lebens, die als solche gänzlich unkontrollierbar seien und deshalb nur beim Hinzutreten von etwas Besonderem Berücksichtigung finden könnten.⁷

[4] Nun könnte man natürlich annehmen, dass eine Zahnschmelzfraktur nicht gerade ein kleiner oder gar kleinster Insult ist, der im täglichen Leben der Menschheit tausendfältig eintritt (wir wollen es zumindest hoffen). Massgebend für das Kriterium der Ungewöhnlichkeit beim sozialversicherungsrechtlichen Unfallbegriff ist indessen nicht die Wirkung auf den Körper, sondern der äussere Faktor.⁸ Und der war nun im konkreten Fall, wie das Verwaltungsgericht ausführt, nicht ungewöhnlich. Denn es sei, so das Gericht, «*eine allgemein bekannte Tatsache (...), dass eine Wurst, die auf dem Grill zubereitet wird, sehr heiss sein kann bzw. heiss sein soll, gehört es doch gerade zum Wesen einer Grillwurst, heiss zu sein.*»⁹

[5] Aus der Formulierung, es sei eine allgemein bekannte Tatsache, wird man schliessen müssen, dass das Verwaltungsgericht kein Beweisverfahren über das heisse Wesen der Grillwurst durchgeführt hat, sondern von *Notorietät* ausging. Woher das Verwaltungsgericht diese Notorietät hernimmt, erfährt man allerdings nicht.¹⁰ Waren es private Grillfeste der Richterinnen und Richter, allenfalls verbunden mit eigenen schmerzhaften Zahnerfahrungen, die dem Gremium dieses Wissen vermittelt haben? Oder waren es gar Grillfeste im Rahmen von jährlichen Sommerveranstaltungen des Gerichts mit dem Personal?

[6] Rechtsstaatlich ist das nicht unbedenklich. Wäre es nicht – so frage ich mich – angebracht gewesen, dass sich das Gericht über das heisse Wesen der Grillwurst *gestützt auf einen Augenschein im Rahmen eines förmlichen Beweisverfahrens* Klarheit verschafft hätte? Gegenstand eines Augenscheins kann bekanntlich alles sein, was sinnlich wahrnehmbar ist.¹¹ Zugegeben: Die Durchführung eines Augenscheins setzt bisweilen ein bestimmtes Sachwissen voraus.¹² Aber zumindest bei den Carnivoren unter den Richterinnen und Richtern wird man in diesem Fall ein solches Sachwissen doch voraussetzen dürfen. Eine Frage hätte sich dann allerdings gestellt: Welches Gerichtsmitglied wäre – selbstverständlich in Gegenwart des Beschwerdeführers und der SUVA¹³ – bereit gewesen, in die Grillwurst zu beißen, um deren wesensgemässe Hitze festzustellen? Denn risikolos wäre ein solcher «Referenten-Biss» ja nicht gewesen. Aber ein wenig Opferbereitschaft im Interesse der Rechtsstaatlichkeit hätte man von mindestens einer Magistratsperson der dritten Gewalt schon erwarten dürfen. Falls sich die betreffende Richterin oder der betreffende Richter beim Augenschein ebenfalls eine Zahnschmelzfraktur zugezogen hätte, wäre dies dann zwar

⁷ E. 3.2.2 des Urteils «S 2019 46» des Verwaltungsgerichts des Kantons Zug vom 4. Juli 2019, unter Verweisung auf ALFRED BÜHLER, *Der Unfallbegriff*, in: Alfred Koller (Hrsg.), *Haftpflcht- und Versicherungsrechtstagung 1995*, St. Gallen 1995, S. 195 ff., insbesondere S. 234.

⁸ E. 3.2.2 des besagten Urteils, m.Nw.; UELI KIESER, *Kommentar zum Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts*, 4. Aufl. Zürich/Basel/Genf 2020, Art. 4 ATSG N 45.

⁹ E. 5.2.2 des besagten Urteils.

¹⁰ Zu einem ähnlich gelagerten Problem im Zusammenhang mit der unbekanntem Quelle der Notorietät siehe etwa das Urteil des Finanzgerichts Hessen vom 23. Juni 2010, Aktenzeichen 4 K 501/09 (abrufbar unter <https://openjur.de/u/305879.html>), besprochen von THOMAS KOLLER, *Der Drehstangen-Tischfussball («Töggele»)* im Steuerrecht, in: Jusletter vom 6. Dezember 2010. In diesem Urteil führte das Gericht aus, es wisse aus eigener Anschauung (sic!), dass der Drehstangen-Tischfussball insbesondere in seiner Wettkampfvariante eine über das ansonsten übliche Mass hinausgehende Aktivität darstelle.

¹¹ KIESER [Fn. 8], Art. 43 ATSG N 45; BGE 121 V 150 E. 4b S. 153.

¹² KIESER [Fn. 8], Art. 43 ATSG N 45, m.Hw.

¹³ Zum Anspruch der Parteien auf Teilnahme am Augenschein siehe etwa BGE 121 V 150 E. 4 S. 152 f.

kein Berufsunfall gewesen, vermutlich aber eine Berufskrankheit.¹⁴ Zudem hätte die opferbereite Gerichtsperson mit einem Eintrag in die Annalen der Schweizerischen Rechtsgeschichte – vorzugsweise unter dem Stichwort «Cervelat-Winkelried» – rechnen dürfen und damit künftigen Jus-Studierenden als heldenhaftes Vorbild im Kampf um die Rechtsstaatlichkeit dienen können. Schade, dass diese einmalige Gelegenheit verpasst wurde!

[7] Wie auch immer: Der Fall zeigt exemplarisch, wie spannend und vielfältig das Grillrecht mit all seinen Facetten ist. Zudem müsste er uns anregen, die Transdisziplinarität des Faches über die Rechtswissenschaft hinaus auszudehnen. Das «Wesen der Grillwurst» hat ja letztlich auch *philosophische, ethische und naturwissenschaftliche Komponenten*, die vertieft ergründet werden müssten. Wäre es daher nicht an der Zeit, dass unsere Kolleginnen und Kollegen von der Rechtsphilosophie eine Ringvorlesung zu diesem Thema organisieren, an der z.B. auch Vertreterinnen der Moraltheologie, der Tierethik, der Agrochemie und der Thermodynamik teilnehmen? Wenn diese Vorlesungsreihe an schönen Frühlingsabenden durchgeführt würde, verbunden jeweils mit praktischen Wursttests, müsste eine rege Teilnahme eigentlich garantiert sein.

Prof. em. Dr. Dr. h.c. THOMAS KOLLER, vormalis Ordinarius für Privatrecht und Sozialversicherungsrecht, unter Berücksichtigung des Steuerrechts, am Zivilistischen Seminar der Universität Bern.

Die *venia docendi* für Grillrecht fehlt mir trotz meiner bahnbrechenden Publikationen in diesem Fach unverständlicherweise nach wie vor.

¹⁴ In der gemäss Art. 9 Abs. 1 Satz 2 UVG vom Bundesrat zu erstellenden Liste der gemäss UVG versicherten Berufskrankheiten ist zwar die Zahnschmelzfraktur nach dem Biss einer RichterIn oder eines Richters in eine heisse Grillwurst nicht aufgeführt, jedenfalls nicht direkt. Am nächsten käme dem wohl die im Anhang 1 zur UVV unter 2b aufgeführte 6. Position «Durch Kontakt mit Tieren verursachte Krankheiten – Berührung mit tierischen Erzeugnissen».

Aber gemäss Art. 9 Abs. 2 UVG gelten als Berufskrankheiten auch andere Krankheiten, von denen nachgewiesen wird, dass sie ausschliesslich oder stark überwiegend durch berufliche Tätigkeit verursacht worden sind, als Berufskrankheiten. Und dieser Nachweis wäre in unserem Fall doch sicher zu erbringen.

Zum Problemfeld der Berufskrankheiten im Sozialversicherungsrecht einlässlich etwa KIESER [Fn. 8], Art. 4 ATSG N 150 ff.